8. 1. Hat die Kabinettsorder vom 25. September 1834 die Bebentung eines Geseises, das der Kirchengemeinde unter den barin bestimmten Boraussesungen gegen den Staat einen Rechtsanspruch auf Befriedigung der bieher von dem säkularisierten Kloster bestrittenen sirchlichen Bedürfnisse gewährt?

2. Haftet der Staat nach jener Kabinettsorder der Kirchengemeinde nur mit den Erträgen des dem Kloster inkorporierten Kirchendermögens oder mit denjenigen des gesamten Klostervermögens?
Welcher Zeitpunkt ist für den Umsang und den Wert des sätularisierten Kloskervermögens maßgebend? Kann sich der Staat, wenn er auf Leistung von Baukosten in Auspruch genommen wird, darauf bernsen, daß er die Erträge des Klostervermögens für andere Zwecke verwendet habe?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. Mai 1919 i. S. preuß. Staat (Bekl) w. kath. Kirchengemeinde St. Jakob in Thorn (RI.). IV 199/18.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Die im Anfange bes 14. Jahrhunderts von ben beutiden Orbens. rittern als Pfarrtirche gegrundete St. Jatobstirche in Thorn ift um bie Mitte besielben Sahrhunderts von ben Hochmeiftern bes Orbens Dietrich von Altenburg und Lubolf Konig "cum dote adjacenti", wie es in ber Urfunde vom 6. Januar 1345 heißt, bem Benebittiner-Jungfrauentlofter in Thorn unter gleichzeitiger Übertragung bes Durch Königliche Orber bom Batronairechts inforporiert worden. 18. Juni 1832 murbe bie Satularisation bes Rlofters angeordnet. Die Rirche verblieb ber flagenben Rirchengemeinbe, bie gur Beftreitung ber firchlichen Beburfniffe bom Staate eine Dotation erhielt. Magerin fteht auf bem Standpunkte, daß bas Benediktiner-Nonnenkloster infolge ber Intorporation famtliche Baulaften ber Rirche gu tragen verpflichtet gewesen fei. Diese Berpflichtung fei burch bie Gatularisation auf ben Staat übergegangen, ber beshalb, soweit die ber Rlagerin bereits überwiesenen Beftanbteile bes Kloftervermögens nicht ausreichten, nach Rraften bes in feiner Sand verbliebenen Aloftervermogens bie Baukoften zu tragen habe. Der Beklagte war bisher bamit grundfaplich einverstanden und hat in einer Reihe von Bau- und Reparaturfällen Bautoften an bie Rlagerin geleiftet.

Im Jahre 1912 stellten sich umfangreiche Inftanbsetungsarbeiten am Kirchengebäube als notwendig heraus, die von zwei Unternehmern ausgeführt wurden. Gine Unterbrechung trat ein, als der Beklagte die britte Abschlagszahlung an die Unternehmer mit der Begründung ablehnte, daß das säkularisierte Klostervermögen erschöpft sei. Die Rlägerin leistete die Abschlagszahlungen. Sie verlangt sie im gegenwärtigen Rechtsstreite vom Beklagten zurück.

Beibe Vorinstanzen haben ben Beklagten zur Zahlung ber von ber Mägerin begehrten 22000 M verurteilt. Der Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die Alage insoweit abzuweisen, als er verurteilt ist, zu den Instandsetzungsarbeiten an der St. Jakobskirche mehr als ein Drittel — das ist der landrechtliche Patronatsbeitrag — beiszutragen. Die Kevision hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

"Das Berusungsgericht halt ben Maganspruch in erster Linie auf Grund ber zur Aussührung des Reichsbeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 am 25. September 1834 vom König von Preußen erlassenen Kabinettsorber (abgebr. Bering, Archiv für kath. Rirchenrecht Bb. 19 S. 340) für gerechtsertigt. Nach bieser Rabinettsorber soll "eine rechtliche Berpssichtung des Staates und baher auch ein Anspruch

ber Kirchengemeinde auf vollständige ober ergänzende Dotation" u. a. in folgenden beiden Fällen anerkannt werben:

- 1. "wo das Pfarr-Offizium . . . bem Kloster . . . von der geistlichen Behörde förmlich inkorporiert worden",
- 2. "wo die betreffende Gemeinde . . . wenigstens 44 Jahre hindurch vom Jahre 1803 erklusive an zurückgerechnet, also vom Jahre 1759 ab, im sehlerfreien ununterbrochenen Besitze der von dem aufzuhebenden Kloster . . . ihr geleisteten Pfarrdienste sich besunden hat".

Beide Boraussehungen bes Dotationsanspruchs halt bas Berufungsgericht für gegeben. Aber bie förmliche Inkorporation ber Kirche in bas Nonnenklofter berriche kein Streit, und bas beigebrachte Urfunbenmaterial ergebe, daß das Nonnenfloster von jeher allein für bie Bedürfniffe ber Kirche geforgt, insbesonbere bie Baulast getragen Die ber Rlagerin nach ber Aufhebung bes Rlofters gewährte Dotation fei zur Bestreitung ber Baulast unzureichend gewesen. Die Alagerin habe beshalb nach ber Rabinettsorber ben Anspruch barauf. daß der Beklagte ihr die zu den notwendig werbenden Bauten erforberlichen Mittel zur Verfügung ftelle. Allerdings hafte ber Beklagte nach ber Rabinettsorber nur mit ben Erträgen bes eingezogenen Rloftervermögens. Dagegen habe bie weitere Ginfchrantung ber RabinettBorber. daß die Entschädigung nicht über die früheren Berpflichtungen ber Alostergeistlichen ausgebehnt werben bürfe, hier keine praktische Bebeutung, ba bas Rlofter unbeschränft für bie Beburfniffe ber Kirche zu forgen gehabt habe.

Die Revision erhebt verschiebene Angriffe.

1. Sie bekampft gunachft bie Auffassung bes Berufungsgerichts. daß aus der Kabinettsorber von 1834 ein Rechtsanspruch der Klägerin gegen ben Staat hergeleitet werben konne. Die Kabinettsorber habe mur die Grundfate festlegen wollen, nach denen in Zufunft die Berwaltungsbehörden fraft Delegation des Landesherrn die Dotationen ber Kirchengemeinden auf Grund des § 35 ADHSchl. festzuseten hatten. Allein die Anficht des Berufungsgerichts entspricht der frandigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie zuerst im Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 25. Januar 1900 IV 266/99 und sobann vom II. Rivilsenat in ben beiben Urteilen vom 3. März 1907 II 369/06 (Fur. Wochenschr. 1907 S. 292) und II 382/06 entwickelt und bis in bie neueste Zeit festgehalten ift (Urt. vom 15. November 1915 IV 599/14, Warnener 1916 Nr. 120. und vom 13. November 1916 IV 211/16. Jur. Wochenschr. 1917 S. 228). Die Ausführungen ber Revision geben keinen Anlaß, von biefer Anficht abzugehen. Ihre Richtigkeit wird bestätigt burch ben vom Beklagten in biefer Sache vorgelegten Bericht bes Ministers ber geiftlichen Angelegenheiten und bes Kinanzministers vom 19. August 1834, auf ben in ber Kabineitsorber Bezug genommen ift. Der Bericht ift veranlaßt burch einen Auftrag bes Konigs an bie genannten Minister, in nabere Ermagung zu ziehen, in welcher Art hinsichtlich ber aus ben Klosteraushebungen abgeleiteten Dotationsanspruche zu verfahren und welcher allgemeine Grundsatz festzustellen sei, um bie Staatstaffe nicht mit bereits erloschenen ober boch in Bergessenheit geratenen Berpflichtungen zu beläftigen. Die Minister meinen in ihrem Berichte, baß es für biefen Zweck nicht sowohl ber Aufftellung neuer Grunbfate, als vielmehr nur ber forgfältigen Unwendung ber bestehenden Bringipien auf jeben einzelnen Fall zu beburfen icheine. Es wird bann gejagt, bag bie Landesteile bes linten Rheinufers bei biefer Untersuchung ganglich ausscheiben mußten. Bas in ihnen zur Berbefferung ber firchlichen Ginrichtungen etwa noch gefchehen burfte, werbe immer nur Sache ber Gnabe bes Ronigs fein. Rechtlich zu verfolgende Anfpruche feien hier nicht leicht bentbar.

Für bie übrigen Lanbestelle wird bann bie Rechtslage untersucht und bie Minister Kommen zu bem Ergebnis, baß sowohl nach bem Grundfate bes gemeinen Rechtes und bes Allgemeinen Landrechis,

daß ber Staat Korporationen und andere Gesellschaften ... zwar nach feinem Ermeffen aufheben tonne, bann aber auch gegen biejenigen, welche Forberungen an die erloschene Gesellschaft haben, an bie Stelle ber letteren trete, — vgl. bazu § 201 ALR. II 6 als auch nach ber Bestimmung bes § 65 ADHSchl.

baß bie bisherige Religionsübung gegen Aufhebung unb Kräntung gefcult fein, insbesonbere jeber Religion ber Befig und ungeftorte Genuß ihres eigentumlichen Rirchenguts . . . ungeftort verbleiben folle, ber Staat verbunden sei, ber beteiligten Gemeine biejenigen Borteile, bie fie bisher von bem aufgehobenen Inftitute rechtlich habe verlangen tonnen, fünftig zu gewähren. . . .

Bon biefem Falle wird ber andere unterschieben, wenn bie betr. Gemeine auf bie bisherigen Leistungen bes geistlichen Instituts tein wohlerworbenes Recht hatte. In foldem Falle hatten feine Berpflichtungen eristiert, mithin konne auch ber Staat burch bie Aufhebung

bergleichen nicht übernehmen.

Die Minister halten bafür, daß biese von ihnen bisher bei Prufung der aus ben Satularisationen abgeleiteten Dotationsanspruche befolgten Grunbfabe im allgemeinen feftzuhalten fein möchten, teils weil fie ben allgemeinen Prinzipien bes Staats- und Privatrechts entsprächen, teils weil fie auf positiven Grundlagen beruhten, bie, wie ber Reichsbeputationshauptschluß, nicht füglich verlaffen werben konnten.

Es werben bann mehrere Einzelfragen aufgeworfen, u. a. bie: ob nicht barüber eine nabere Bereinigung zwedmäßig ware, in welchen Rallen anzunehmen sei, baß eine Gemeine gegen ein geiftliches Inflitut

ein wohlerworbenes Recht auf gewiffe Leiftungen gehabt habe.

Dazu außert fich ber Minifter ber geiftlichen Angelegenheiten babin, bak. _wenn" bie Aufftellung eines allgemeinen Grundfates richtig befunben werbe, der für alle Fälle durchgreifen solle, eine rechtliche Bernflichtung und baber auch ein Anspruch auf vollständige ober erganzende Dotation in benjenigen naber befdriebenen vier Rallen anquerkennen sei bie spater in bie Rabinettsorber Aufnahme gefunden haben.

Beibe Minister erklaren fich aber barin einverstanden, bag bie Bericiebenheit ber Falle und Berhaltniffe allzu groß fei. als bag fic für bie Beurteilung berfelben im boraus besonbere Grunbfage mit Erfola aufstellen ließen, und daß es baber zweckmäßiger in jedem einzelnen Falle ihrem pflichtmäßigen Ermeffen und notigenfalls ber richterlichen Entscheibung überlaffen bleiben burfte, nach ben allgemeinen Rechtsarunbfaten und Rechtstheorien zu entscheiben.

ob einem aufgehobenen Stifte ober Klofter gegen irgendeine Gemeine binfictlich ber Seelsorge wirklich zu Recht beständige Bervflichtungen

obgelegen hatten ober nicht.

In einem besonderem Zusate zu bem Berichte macht bann ber Minister ber geiftlichen Angelegenheiten allein geltenb, bag es ihm von aroffer Wichtigkeit erscheine, auch in benjenigen Källen, wo bie Gemeine auf bie Leiftungen geiftlicher Inftitute ein volltommenes Recht nicht babe, nicht bloß die Rucksichten des ftrengen Rechtes vorwalten zu lassen. fonbern auch Billigkeitsgründen willig und vollständig Gehör zu geben. Er betrachte es als feine Pflicht, in folden Fällen, wo bie Befürwortung eines Antrags auf Dotation burd Billigfeitsrudficien ausreichend begrundet ericheine, bafür zu forgen, daß ein folcher Fall jeberzeit zur Kenntnisnahme und Entscheibung bes Königs gelange.

Die Rabinetteorber vom 25. September 1834 ergibt. daß ber König bem Borichlage ber Minister, bie Entscheibung über Dotations. gesuche ihrem pflichtmäßigen Ermeffen zu überlaffen, nicht beigetreten ift. Er hat es vielmehr "für zuläffig und notwendig erachtet, mit Sinficit auf die Bestimmungen bes Reichsbeputationshauptichluffes allgemeine Grunbfate anzunehmen, welche bei ben Ansprüchen ber Pfarreien und Rirchengemeinen an ben Staat junachft im Auge gehalten werben könnten", und fich bamit einverstanden erklärt, "baß eine rechtliche Berpflichtung und baber auch ein Anspruch auf Dotation" in den vier bom Minister ber geiftlichen Angelegenheiten angegebenen Fallen anauerkennen sei.

Im Gegensate bazu werben am Schlusse ber Kabinetisorber biejenigen Falle behandelt, wo die Gemeinen auf die Leiftungen geiftlicher Institute ein vollkommenes Recht nicht gehabt haben. In solchen Fällen könne ein Anforuch auf Dotation nicht anerkannt werben, es bleibe vielmehr in dieser Beziehung bei bem in einer früheren Kabinettsorber vom 30. Auguft 1880 gemachten Borbehalt, nach Befinden nur im Wege ber Gnade bei Dotation ber Pfarreien zu Hilfe zu kommen.

Siernach tann ein Zweifel nicht mehr barüber obwalten, bag unter ben in ber Rabinettsorber angegebenen Boraussehungen ein privatrechtlicher im Wege Rechtens verfolgbarer Anspruch ber Kirchengemeinben gegen ben Staat anerkannt werben follte. Diese Bestimmung beruhte allerdings auf ber in neuerer Beit mehrfach angesochtenen Auffaffung, baß fich ber Anspruch aus bem Reichsbeputationshauptschluß in Berbinbung mit ben besiehenben gesetzlichen Borfchriften ergebe. Für die Gultigfeit jenes vom Konig erlaffenen Gefețes ift es aber gleichgultig,

ob jene Auffassung zutreffend war ober nicht.

Die rechtliche Natur ber Ansprüche aus ber Säkularisation wird übrigens in ber Rabinettsorber wieberholt anerkannt in folgenbem im Archive für Kirchenrecht Bb. 19 S. 340 nicht abgebruckten Satze: "Die Anberaumung eines Pratlufionstermins für bie noch vorhanbenen rechtlichen Ansprüche ist übrigens allerbings nicht ratsam, ba solche eine Menge unbegründeter Pratensionen zur Folge haben murbe." Aus bem Rusate wird zugleich ersichtlich, weshalb man von einer öffentlichen Bekanntmachung ber Rabinettsorber abgesehen hat. Dag eine solche nach bamaligem Staatsrechte nicht wesentliche Boraussetzung für bas Bustanbekommen eines Gesetzes war, ift in ben oben erwähnten Urteilen bes Reichsgerichts vom 25. Januar 1900 und 3. März 1907 bargelegt.

Bergebens versucht ber Beklagte aus der am Schlusse der Kabinettsorber enthaltenen Bewilligung einer Dotation von 100 af an bie Gemeinde Geiftingen, beren Gefuch ben Anlag jum Erlaß ber Rabinettsorber gegeben hat, die Richtigkeit seiner Ansicht herzuleiten. Er meint, wenn burch die Orber eine zivilrechtliche Berpflichtung bes Staates hatte begrundet werben follen, so hatte biefe nur burch bie Berpflichiungen, welche dem aufgehobenen Kloster oblagen, bestimmt werben Dann aber hatte bie Gemeinde Geiftingen auf vollständige Erfüllung ber Verpflichtungen bes ehemaligen Mofters antragen können. Aber es fehlt jeber Anhalt bafür, baß durch die von den Ministern beantragten 100 as die kirchlichen Bedürfnisse ber Gemeinde, soweit bas Kloster bafür auftommen mußie, bamals nicht gebeckt worben find. Es handelte fich nur um bie Entschädigung für ben Ausfall einer Fruhmeffe, zu beren Abhaltung bas Kloster rechtlich verpflichtet gewesen war.

Die Meinung ber Revision, daß die Klagende Kirchengemeinde nach ber Rabinettsorber mit ber alsbalb nach ber Sakularisation gewährten Dotation als ein für allemal abgefunden zu erachten sei und nur auf bie Dotation einen Klagbaren Anspruch habe, wiberspricht, wie bas Berufungsgericht mit Recht bemerkt, bem Inhalte ber Rabinettsorber.

Die Revision beachtet nicht, daß nicht nur im Eingang ein "Anspruch auf vollständige ober ergänzende Dotation" anerkannt wird, sondern daß weiterhin ausdrücklich gesagt wird, "daß, wenn etwa . . . einer Kirche oder Gemeine von der Zwischerrschaft oder dem preußischen Staate eine anderweite Dotation oder Außbilse für den gottesdienstlichen Bedarf gewährt worden sei, der diesfällige Betrag alsdann von dem "rechtlichen Anspruch" abgerechnet werden nüsse". Diese Bestimmungen ergeben zugleich, daß die Ansicht der Revision unrichtig ist, der Ausdruck "ergänzende Dotation" sei in demselben Sinne gebraucht, wie der Ausdruck "supplementum dotationis" in der Bulle de salute animarum (GS. 1821 S. 140 Abs. 2), wo davon die Rede ist, daß das Einstommen der Bistümer aus den diesen verbliebenen Gütern auf einen gewissen Betrag erhöht werden solle. Den Klöstern verblieben nach § 35 KDHSchl. überhaupt keine Güter.

Daß selbst ein Anspruch auf Erhöhung der Leistungen in benjenigen Fällen, in denen die Zeitverhältnisse eine Steigerung der kirchlichen Bedürfnisse herbeigeführt haben, nach der Kadinettsorder unter der Boraussehung anzuerkennen ist, daß auch dem Aloster schon eine entsprechende Berpslichtung oblag, ist vom Reichsgerichte wiederholt anerkannt worden (vgl. Urteile vom 25. Januar 1900 IV 266/90 und 20. Oktober 1913 IV 277/13, Jur. Wochenschr. 1914 S. 161 Nr. 25 und Archiv für katholisches Kirchenrecht 1914 S. 138). Endlich sindet auch die in der mündlichen Verhandlung von der Revision vertreiene Auffassung, daß jedenfalls dann eine ergänzende Dotation nicht mehr verlangt werden könne, wenn die frühere schon auf Grund der Kadinettsorder gewährt worden sei, weder in deren Bestimmungen selbst noch in dem Ministerialberichte vom 19. August 1834 einen Anhalt.

Mit dem erst in dieser Instanz erhobenen Einwande der Berjährung kann der Beklagte nicht mehr gehört werden. Der Einwand ist aber auch rechtlich unbegründet. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs (§ 545 ALR. I 9, § 193 BGB.). Der jetzt zuerkannte Anspruch ist aber frühestens in dem Zeitpunkt entstanden, wo sich die Rotwendigkeit der Ausbesserung der Kirche herausgestellt hat. Das war im Jahre 1912, wie aus dem Reiseberichte vom 14. Juni 1912 ersichtlich ist.

Ist hiernach die Kabinettsorber vom 25. September 1834 eine ausreichende Grundlage für den Klaganipruch, so hatte das Berusungsgericht keinen Anlaß, auf die im Urteile des Borprozesses der Parteien vom 9. Juli 1888 (abgebr. Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 76 S. 269 und auszugsweise Jur. Wochenschr. 1888 S. 350 Kr. 27) und auch noch später (z. B. in den Urteilen vom 29. März 1906 IV 485/05 und vom 23. April 1907, Gruchot 51 S. 1131, 1139) vom Reichsgerichte bejahte Frage einzugehen, ob der Staat aus der Säkularisation

fcon unter bem Gesichtspuntte ber Rechtsnachfolge für bie Beburfnisse

ber ehemals inforporierten Gemeinbe haftet.

2. Der Beklagte batte in ben Borinftangen bestritten, bag bas aufgehobene Rlofter fur bie Baulaft unbeschränkt mit bem gefamten Rlostervermögen gehaftet habe. Die Haftung habe fich vielmehr fo meinte er — auf ben Beftand besjenigen Kirchenvermogens beschränkt, bas infolge ber Inkorporation im Jahre 1345 auf bas Rlofter übergegangen fei. Es tomme bemnach auf ben Umfang bes Bermogens ber Rirche im Jahre 1345 an. Diejenigen Bestanbteile bes Alofterbermogens, aus benen bie Rlagerin jest ihre Befriedigung suchen wolle, hatten nicht gu bem ursprunglichen Rirchenvermogen gebort. Dafür trat ber Beklagte Beweis an. Das Berufungsgericht halt ben Sinwand für unbegrundet. Es ftellt in Übereinstimmung mit bem Urteile bes Oberlandesgerichts im Borprozesse vom 6. Februar 1888 fest, bağ bas Rlofter bas überkommene Rirchenvermogen bem Rloftervermögen einverleibt und nicht als gesonberte Vermögensmaffe erhalten und verwaltet habe, und führt aus, daß fich banach die im gebachten Urteil unter Billigung bes Reichsgerichts gezogene Schluffolgerung rechtfertige, bag bie burch bie Bereinigung ber beiberfeitigen Bermogen untrennbar geworbene Bermögensmaffe nunmehr für bie auf bem Kirchenvermögen ruhenben Laften verhaftet fei. Deshalb komme es auf ben bom Beklagten angetretenen Beweis nicht an. Die Revision will bies nicht gelten laffen. Sie meint, aus bem Rirchenrechte fei nur bie Berpflichtung zu entnehmen, mit bem unierten Bermögen für bie Rirchenbaulaft einzufteben und zwar mit ben Erträgniffen biefes Bermögens. Richt einmal bie Berpflichtung, bas aufgenommene Bermögen gefonbert zu halten, konne zugegeben werben. Im folimmften Falle tonne aus allgemeinen Rechtsgrundfagen abgeleitet werben, bag bie Beweislast, bie an sich ber Kirchengemeinde obliege, die zu erfüllen ihr aber wegen ber Berfcmelzung ber Bermogen unmöglich gemacht fein tonne, fich zuungunften bes inkorporierenben Klofters verschiebe. Dann aber muffe immer noch bem Rlofter ober feinem Rechtsnachfolger ber Beweis offenfiehen, bag bas in Anfpruch genommene Bermogen nicht Kirchenvermögen war, also auch ber baubeburftigen Kirchengemeinde nicht hafte.

a. Bare diese Ansicht der Revision richtig, so würde allerdings auch der Staat nur in jenem beschränkten Umsange hasten, da nach der Kabinetikorder, wie schon erwähnt, die zu gewährende Entschädigung nicht über die Berpstichtungen des früheren Klosters ausgedehnt werden dars. Es muß aber die Ansicht des Berusungsgerichts gebilligt werden. Die rechtliche Wirkung der Insorporation ist die, daß die inkorporierte Kirche ihre vermögensrechtliche Selbständigkeit verliert; das Bermögen der Kirche wird mit demjenigen des Klosters zu einer rechtlich un-

getrennten Masse vereinigt, bie Eigentum bes inkorporierenden Anstituts wird (RG. bei Gruchot Bb. 51 S. 1133/4). Demgemäß ruht nach ber Ankorporation auf biefem Gesamtbermogen bie Berpflichtung zur Bestreitung ber Baulaft und ber sonstigen Kultusbeburfniffe ber inkorporierten Kirche, für welche bas Kloster mit bessen Erträanissen In gleicher Rechtslage befindet fich zufolge ber Borfcriften ber Rabinettsorber von 1834 ber Staat nach ber Sätularisation. Bon biefer Haftung kann er sich aber nicht burch ben Rachweis befreien, daß die der Klagerin durch fein im Borprozeß abgegebenes, jest allerdings wegen Frrtums "angesochtenes" Anerkenntnis bekannt geworbenen Bestandteile bes Rloftervermogens nicht Bestandteile bes Rirchenvermögens gewesen seien, sonbern von jeher zum Alostervermögen gehört hatten. Frei von feiner Berpflichtung murbe ber Beklagte nur bann werben, wenn er nachweisen konnte, bag bie inkorporierte Kirche gar kein Vermögen besessen habe - was ber Beklagte selbst nicht behauptet — ober daß er dieses Vermögen vollständig im Anteresse ber Magenben Kirchengemeinbe verwendet habe. Diese Behauptung hat aber ber Beklagte nicht aufgestellt.

Bgl. Hinschius, System bes kath. Kirchenrechts Bb. 2 § 109, S. 450; Permaneber, Kirchl. Baulast 3. Aust., § 22 und Anm. 110; Berings Archiv Bb. 24 S. 112, 115 sig.; Foesser, bas. Bb. 21 S. 403; Krick. Kirchl. Baulast S. 8/9; Erk. des Obertribunals vom 29. September 1851 i. S. Webebach w. Fiskus (nicht abgebruckt).

Es muß enblich bem Berusungsgericht auch barin recht gegeben werden, daß das Reichsgericht im Urteile des Borprozesses vom 9. Juli 1888 die gleiche schon damals vom Oberlandesgerichte vertretene Ansicht gebilligt hat. Richtig ist allerdings, daß der Beklagte damals den jeht vertretenen rechtlichen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich geltend ge-

macht hat.

b. Bill man aber selbst ber Ansicht bes Berusungsgerichts, daß die Baulast vermöge der Inkorporation grundsätlich auf dem zu einer Gesantmasse vereinigten Kirchen- und Klostervermögen haste, nicht beipstichten, so würde sich die Entscheidung zu diesem Punkte doch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als gerechtsertigt herausstellen. Wie oben erwähnt, hat das Berusungsgericht die Kabinettsorder vom 25. September 1834 nicht nur wegen Inkorporation der Kirche in das Kloster, sondern auch deshalb für anwenddar gehalten, weil die Klägerin seit 1759 im sehlersreien Besitze der vom Kloster geleisteten "Pjarrdienste" gewesen ist. Da sich nun nach der Kabinettsorder der Umsang der Haftung des Staates nach dem Maße der früheren Berpssichtungen des Klosters richtet, so kann der Beklagte eine Beschränkung seiner Haftung auf das ursprüngsiche Kirchenvermögen nicht geltend machen, wenn nachweislich das Kloster während jener 44 jährigen

Besitzeit die Kultusbedürsnisse der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Zustänglichkeit des ursprünglichen Kirchenvermögens aus dem Klostervermögen besitritten hat. Das ist aber nach den Feststellungen des Berusungsgerichts der Fall gewesen. . (Das wird näher dargelegt.)

3. Es fragt sich also noch, ob das Berusungsgericht mit Recht angenommen hat, daß — wie es die Kabinettsorber voraussett — die Erträge des Klostervermögens zur Bestreitung der Baukosten, welche die Klägerin jeht sorbert, noch ausreichend sind, oder ob, wie der Bestagte behauptet, das sätularisierte Klostervermögen durch die bisherigen Leistungen des Staates erschöpft ist.

In biefer Beziehung ift ber Sachverhalt ber folgenbe:

Im Borprozeffe batte ber Beklagte zugegeben, baß ber bamalige Stand bes vom Staate eingezogenen Bermögens bes ehemaligen Rlofters noch 160686 M betrage. Diefer Beftanb fette fich aufammen aus bem Raufpreise, ben bie Fortifikationsverwaltung im Jahre 1833 in Sobe von 32474 M für bie zu Befestigungszwecken eingezogenen Alostergebäulichkeiten bezahlt hatte, und ben Ersparnissen aus bem fog. Kompetenzfonds im Betrage bon 128212,17 M. Dit letterem hatte es folgende Bewandtnis. Bei der erften Teilung Polens im Sahre 1772 fiel bas Thorner Gebiet an Breugen, jedoch mit Ausnahme ber Stadt Thorn. Die Landguter bes Rlofters lagen außerhalb ber Stadt und wurden vom Konig in ftaatliche Berwaltung genommen. Bon ben Revenuen (nach bem Ergebnis bes ersten Jahres) behielt ber Staat die Hälfte als Kontribution aus bem Rechte bes Eroberers, die andere Hälfte murde bem Rlofter zur Unterhaltung ber Ronnen als fog. Rompetenz belaffen und fährlich an bas Rlofter Sie betrug jährlich rund 7356 M, murbe nach ber Satuabaeführt. larisation ben bamals vorhandenen Nonnen ausgezahlt, verminderte fich im Laufe ber Jahre burch bas Absterben ber Nonnen und hörte im Jahre 1866 mit bem Tobe ber letten Nonne auf. Diejeniaen Betrage, bie von ber Rompeten, in ber Reit feit 1833 bis 1887 nicht mehr gezahlt zu werben brauchten, ftellen abzuglich einer jahrlichen Zahlung von 2000 M an bas Hospital ber Klägerin die oben ermabnten Ersparnisse bar. Jenes im Borprozeß abgegebene Zugestand= nis bat ber Beklagte in biefem Brozeffe wegen Frrtums "angefochten". Die Berechnung fei eine rein "fittive" gewesen. Das Kapital von 32474 M fei vom Staate anderweitig verwendet worben. Die Rente iei mit dem Tode ber Nonnen von felbst in Wegfall gekommen und habe fich banach "tonfolibiert".

Nach ben Festssellungen des Berufungsgerichts ist es richtig, daß jenes Kapital nicht mehr im Besitze des Bellagten ist, sondern von ihm der Kirchengemeinde Mariendurg zugewendet wurde. Bezüglich der Kompetenz sührt das Berusungsgericht solgendes aus: Hier handle es

fich nur um die Frage, welche Ertrage bem fakularifierenben Staate aus ben eingezogenen Rloftergutern zugefloffen feien. Die Ertrage biefer Guter seien aber minbestens so hoch gewesen wie bie Romneten? Diefe fei alfo bem vom Beklagten zu bertretenben Ertrage bes Rloftervermogens zuzurechnen, soweit sie nicht als Pension für die Ronnen ober als Zuschuß für bas ber Rlägerin gehörige Hospital verwenbet ober ber Rlagerin anderweit zugefloffen fei. Dementsprechend berechnet bas Berujungsgericht ben jest zur Tilgung ber Baulaft zur Berfugung ftebenben "Ertraa" bes Kloftervermogens in ber Beife, bag es einmal bie Zinsen — nicht die Zinseszinsen, wie die Revision meint — bes Kavitals von 32474 M in Höhe von jährlich 1298,96 M für bie Jahre 1833 bis 1917 und ferner bie Kompetenz in Sobe bon jabrlich 7356 M für benfelben Reitraum abzüglich ber an bie Ronnen, an bas Sofpital ber Rlagerin und an biefe felbft gezahlten Betrage in Anfat brinat und fo zu einer Gesamtsumme von 364242 M gelangt. Es erklart es fur zweiselhaft, ob ber Beklagte nicht von bem Rapital ber 32474 M ben Betrag von 22399 M fürzen konne, ben er ber Plagerin aus bem fatularifierten Bermogen bes Dominitanerklofters in Thorn überlaffen hat, ftellt aber feft, bag auch ber nach Abzug biefer Summe und weiterer Abrechnung ber von bem Beklagten anderweit für bie Rlagerin aufgewenbeten Roften im Gefamtbetrage von 180 675 M verbleibende Betrag von rund 100 000 M zur Bealeichung ber Plageforberung mehr als ausreichend fei.

a. Die Revision beschwert sich zunächst barüber, daß bas Berufungsgericht das Rapital von 32474 M und die fog Rompeten: (richtig: die Landguter bes Klosters ober beren Wert) als Bestandteile bes Klostervermogens angesehen habe. Der Standpunkt bes Berufungsgerichts ift aber richtig. Bie bas Reichsgericht wiederholt anerkannt hat, ist für den Umfang der einer Kirchengemeinde nach der Rabinettsorber bom 25. September 1834 auftebenben Entschäbigung ber Beitpunkt ber Säkularisation maßgebend (Urt. v. 15. Rovember 1915 IV 599/14, Warneyer 1916 Nr. 120). Deshalb kann auch bie Frage, aus welchen Beftandteilen bas Rloftervermogen befteht, nur nach biefem Reitvunkte beurteilt werben, mahrend allerdings ber Wert bes Rloftervermögens mit ber fich aus bem Nachstehenben ergebenben Maggabe nach bem Beitpunkte zu bemeffen ift, in bem bie Bauberpflichtung bes Staates zu erfullen ift. Auf bemfelben Standpunkte fieht auch bas Obertribunal (val. Urt. i. S. Obermansberg w. Fistus vom 23. Oktober 1865 und 1. Februar 1869, Archib für fath, Kirchenrecht Bb. 22 S. 140). Vor allem aber fommt in Betracht bas icon oben erwähnte Urteil vom 29. September 1851 i. S. Mebebach w. Fistus, in bem es fich um einen dem gegenwärtigen aleichliegenden Kall handelte.

(Wird ausgeführt.)

Die Revision meint ferner, das Kapital von 32474 M habe nicht als Bestandteil des Alostervermögens angesehen werden dürsen, weil es der katholischen Kirchengemeinde in Mariendurg zugewendet worden sei. Aus dem Grundsatze, daß für den Bestand des Klostervermögens der Zeitpunkt der Säkularisation maßgebend ist, ergibt sich schon, daß diese Ansicht unrichtig ist. Hatte also die Kirchengemeinde St. Jakob einen Anspruch darauf, aus diesem Klostervermögen besriedigt zu werden, so kann sich der Beklagte nicht darauf berusen, daß er dies Bermögen zur Besriedigung der Bedürsnisse einer anderen Kirchengemeinde verwendet habe. Wie schon oben zu 2s erörtert, würde der Beklagte von seiner Hastung nur frei geworden sein, wenn er das Kapital für die

Rlagerin felbft verwendet hatte.

b. Richt ganz zutreffend ift allerbings bie Meinung bes Berufungsgerichts, bie Klagerin habe nach ber Kabinettsorber einen rechtlichen Anspruch barauf gehabt, baß ber Beklagte ihr jährlich Bezüge in folder Bobe zuwies, baß fie bie gange Baulaft baraus bestreiten tonnte, und fie konne nicht baburch ichlechter geftellt werben, bag ber Bellagte bies nicht getan habe. Durch bie Intorporation war bas Rlofter Gigentumer bes Kirchenvermogens und burch bie Satularifation ift ber Staat Eigentumer bes Rlofterbermogens geworben. Letterer kann beshalb an fich wie ein Eigentumer über bas Klostergut und beffen Einkunite verfügen (val. Urt. bes Reichsgerichts vom 2. Dezember 1918 IV 200/18 unter Rr. 4). Rach ber Kabinettsorber bon 1834 liegt ihm nur bie Berpflichtung ob, aus ben Ertragen und bis jur Bobe berfelben bie firchlichen Beburfniffe ber Gemeinbe in bem Umfange zu erfüllen, wie es vorher bas Rlofter getan hat. Aber gerabe aus biefem Grunde muß ber Beklagte, wie bas Berufungsgericht mit Recht annimmt, die von ihm zu anderen Awecken verwendeten Ertrage des Kloftervermögens in bem Mage vertreten, in bem fie zur Beftreitung ber kirchlichen Beburfniffe notwendig find. Das Obertribunal fieht in biefer Frage auf einem abweichenben Standpunkt. Es hat zubem in feiner Stellungnahme gewechselt. In bem oben ichon ermahnten Urteile pom 23. Ottober 1865 vertrat es bie Ansicht, daß ber Fistus mit ben vom Rlostervermogen seit bem Eintritte bes Baubeburfnisses gezogenen Rukungen aufzukommen verbunden sei. Abweichend davon nahm es in bem ebenfalls icon sit. Urteile vom 1. Februar 1869 (Archiv Bb. 22 S. 142) an, bağ biefe Berpflichtung erft bann eintrete, wenn zum Bau baw. ju beffen Borbereitung Bahlungen ju leiften feien. Denn bie Berpflichtung bes Fistus befiehe lebiglich in ber Bergabe ber Bautofien, nicht aber in ber eigenen Besorgung bes Baues, die vielmehr Sache ber geiftlichen Auffichtsbehörbe fei. Der Fistus habe nicht bafur einaufteben, wenn ber Bau, obwohl ein Beburfnis bafur vorliege, fich perzogert habe, wenn also bie Berpflichtung jur Entrichtung ber Bau-

toften erft frater fur ibn entftebe. Diefe Entscheibungen ericheinen nicht folgerichtig. Sie geben beibe babon aus, baß bas Rloffervermogen infolge ber Satularisation mit ber "binglich" auf bem Rloftervermögen in seiner Gesamtheit haftenben Baulaft auf ben Staat überaeaanaen fei (Archiv 22 S. 140). Das Baubeburfnis aber ift ein wechselndes. Es können oft Jahre vergeben, ohne daß Reubauten ober auch nur Ausbesserungsarbeiten erforberlich werben, mabrend bann auf einmal große Summen zur Deckung von Baukoften aufgewendet werben muffen. Wenn beshalb auf einem Bermögen bie Berpflichtung ruht, mit beffen Ertragen fur bie Gesamtheit ber Baubeburfniffe ber Kirchengemeinde aufzukommen, fo muß ber Inhaber bes Bermögens auch für verpflichtet erachtet werben, nach ben Grunbfaten einer ordnungsmäßigen Berwaltung für die Bereitstellung ber bagu erforberlichen Mittel gu forgen und beshalb von ben jährlichen Ginfunften fo viel zuruckzubehalten, wie zur Deckung ber Baukosten erforberlich ift. Burbe man von bem Inhaber nur verlangen, bag er bie feit Eintritt bes einzelnen Baubedürfnisses ober gar ber Zahlungspflicht gezogenen Rukungen verwende, so wurde die Möglichkeit, die Bautoften zu beden, vom Rufall abhängen und es häufig an ben erforberlichen Mitteln fehlen. Bervflichtung, bas Kirchenvermögen orbnungsmäßig zu verwalten, also auch für die allmähliche Unsammlung bes für Baubeburfniffe nötigen Geldbetrags Sorge zu tragen, liegt schon ben Kirchengemeinden ob (RGB. Bb. 59 S. 280, 284, § 50 Abs. 2 ber Berwaltungsorbnung für bas kirchliche Bermößen in ben östlichen Provinzen ber preuß. Lanbestirche bom 15. Dezember 1886 / 17. Juni 1893) und muß beshalb auch bem Staate, auf ben bie Baulaft mit bem Rloftervermogen übergegangen ist, angesonnen werben.

Die Entscheidung bes Berufungsgerichts ift baber auch zu biefer

Frage — wenigstens im Ergebnis — zu billigen."...